



Die C.I.D.C.

Organ des Gewerbevereins der
Arbeiter Deutunglands (G.-D.)

Abonnement pro Monat 30 Pf.
Abteilungen richten sich an den
Verlag: Gewerbeverein der Arbeitende
Deutschland
Berlin 95, 10, Ortspostleiter Straße 200

Die Redaktion: Berlin, Charlottenstr. 11 im 2. Stock, Telefon 1422
Für das Vorbringen des Gewerbevereins bestimmen Bekanntes und zu öffnen
Gewerbeverein der Arbeitende Deutungland, Berlin N. O. 36, Ortspostleiter Straße 200
Poststelle 1000 Berlin 95, Postfach Nr. 7, Telefon Berlin 1422

Einzelne die 4-geschworene Zeitung
20 Pfennig
Arbeitsmarkt 15 Pfennig
Oktopvereinsangebot 10 Pfennig

Der Streik mit Ausprägung eines Streitfalls.

Von H. v. Pottschafft-München.

Wenn auch das neue Arbeitsrecht sich auf dem Kollektivprinzip ausbaut, die Regelung der Arbeitsbedingungen von den Parteien des einzelnen Arbeitsvertrages auf die Organisation überträgt, den Tarifnormen zwingende Kraft belegt, in ihrem Rahmen den Arbeitsordnungen und sonstigen Betriebsvereinbarungen bindende Normenwirkung verleiht und damit den Gewerkschaften starke Macht über die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter gibt, so hat diese Neuregelung doch noch hinzugemacht an dem Punkt, an dem die Wirtschaftspraxis das Kollektivprinzip zu allererst in Anwendung gebracht hat: beim organisierten Arbeitskampf. § 152 der Gewerbeordnung von 1889 und dann allgemein das Vereinsgesetz von 1908 haben die Verbote und Strafandrohungen für gemeinsames Vorgehen in Kämpfen aufgehoben. Verletzungen sowohl wie Verabredungen von Unternehmern wie von Arbeitern zu gemeinsamer Beeinflussung der Arbeitsbedingungen sind erlaubt, und weder strafbar noch verboten ist gegen die guten Sitten. Es ist Gewissheit gegeben, daß darin verschloßt sich die rechtliche Regelung; sie war nur negativ.

Daran hat sich nach der allgemein herrschenden Auffassung auch durch die Reichsverfassung von Weimar nichts geändert. Wenn diese dreimal am idiotischen in Artikel 159 „die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen für jedermann und für alle Berufe gewährt ist“, „alle Freuden und Maßnahmen, die diese Freiheit einschränken oder zu behindern suchen“ für „rechtswidrig“ erklärt, so kommt an dem bisherigen Rechtszustand nichts geändert.

Die Arbeiter und Angestellten (ebenso die Beamten) dürfen sich zu Gemeinschaften zusammenschließen, dürfen gemeinsam um Erhöhung der Löhne oder sonstige Verbesserungen der Arbeitsbedingungen kämpfen. Aber jeder einzelne darf durch innerhalb der Verabredung nur das tun, was er auch ohne diese Verabredung allein tun dürfte. Das heißt, gemeinschaftliches Handeln entbindet nicht von den Pflichten des Arbeitsvertrages. Für das Zivilrecht ist die Position und ihr gemeinschaftliches Handeln nicht vorhanden. Die Arbeitsniederlegung einer Belegschaft stellt sich dem Zivilrichter dar als tausend gleichgeartete Einzelfälle vom Arbeitsniederlegung, von denen jeder nach den Bedingungen des einzelnen Arbeitsvertrages beurteilt wird.

Ein Streifrecht im eigentlichen Sinne gibt es also nicht, nur eine Streifbefugnis, von der jeder einzelne nur soviel Gebrauch machen kann, als es seine persönlichen Verpflichtungen aus den Arbeitsverhältnissen zulassen. Ordnungsmäßiger Streik ohne Rechtsverletzung ist also nur dadurch möglich, daß alle beteiligten Arbeitnehmer ihr Arbeitsverhältnis ordnungsmäßig lösen. Natürlich kann daher mit sofortiger Wirkung nur Arbeiter in dem Maße streiken, die durch Arbeitsordnung, Tarifvertrag oder Einzelvertrag keine Kündigungsfrei ausgeschlossen haben. Angestellte können nur streiken, indem sie mit Einhaltung der gesetzlichen oder vertraglichen Frist ihren Dienstvertrag kündigen. Beamte dürfen auch streiken, aber nur dadurch, daß sie alle ihre Entlassung aus dem Staatsdienste verlangen.

Diese Bindung an lange Fristen nimmt dem Streik seine Stärke. Der Verlust auf alle durch lange Dienstzeit erworbene Rechte macht das Wagnis sehr groß. Streiklust ist den Siedlern der Kaufhandlung ja auch gar nicht Beendigung, sondern Veränderung des bestehenden Arbeitsvertrages. Man will gar nicht längeren, sondern durch vorübergehende Veränderung der Arbeitsleistung den Unternehmer zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen nötigen. Die Kündigungsfreiheit ist aber in Beziehung der wichtigsten Mittel aus dem Arbeitsvertrag nicht mehr regelmäßig zum Unternehmer das Recht, ein freies Vertragsrecht, das Streik und zum Disziplinarverfahren gegen die Beamten.

Die Arbeitslage ist also die: alle Kinder und Angestellten haben die Streifbefugnis; sie können mit allen Gebrauch davon machen, ohne den Arbeitsvertrag zu enden (was sie nicht wollen).

Oper ihn zu brechen (was sie nicht dürfen) und damit dem Vertragsgegner einen Rechtsgrund zur Beendigung zu geben. Dieser widerstreitige Rechtszustand hat dazu geführt, daß die Arbeitskämpfe meist neben dem Recht ausgefochten werden, daß die Parteien sich herzlich wenig um die Rechtslage kümmern, daß der Friedensvertrag vom Machtverhältnis und nicht vom Rechtsverhältnis bestimmt wird.

Das muß natürlich als unbeschiedig empfunden werden. Außerdem versucht die Rechtsprechung, auf dem Wege der Auslegung des geltenden Rechts zu seiner Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse zu kommen, also dem Kollektivhandeln der Gewerkschaft Einfuß auf die Vertragspflichten der einzelnen Mitglieder einzuräumen. Zwei Wege bieten sich: beide sind beschritten worden.

Dem Vertragsbruch beim Streik geht man aus dem Wege, wenn man die Kampfparole der Gewerkschaft als wichtigen Grund anerkennt, der zu freiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses (gemäß § 628 BGB) berechtigt. Das hat eine besondere Bedeutung für die Angestellten, die fast ausschließlich mit Kündigungsfristen von mindestens einem Monat angestellt sind.

Die Lösung aus wichtigem Grunde ist ein praktisch heutiger Ausweg, wenn sie auch mit den formalen Absichten der Kampfenden nicht übereinstimmt. Sachgemäßer und einfacher ist der andere Weg, daß dem Angestellten das Recht zugewilligt wird, auf Anordnung der Gewerkschaft seine Arbeitsleistung vorübergehend zu verweigern, ohne den Dienstvertrag zu lösen. Diesen Weg hat das Landgericht Frankfurt a. M. beschritten in einem erstmals veröffentlichten Urteil vom 20. Juli 1923 (Altenzeichen 82 Seite 391-2), in dem es dem Unternehmer das Recht abspricht, einem Handlungsgehilfen wegen Teilnahme an einem Streik auf Grund des § 72 BGB. fristlos zu entlassen. Es heißt in der Begründung: „Allerdings stellt nach § 72 BGB. beharrliche Dienstverweigerung einen wichtigen Kündigungsgrund dar. Eine Dienstverweigerung kann aber nicht einem Angestellten verübt werden, wenn diese in Erfüllung höherer Pflichten ihren Grund hat. Wenn der Kämpfer in Gemeinschaft mit den andern Angestellten sich dem Streikbeschuß seiner Organisation gefügt hat, so hat er damit lediglich ein anerkanntes Mittel im Wirtschaftskampf durch seine Teilnahme unterstützt.“

Dieses Urteil wird ganz sicher allgemeinem, scharfem Widerspruch unter den Juristen begegnen, der sich nicht dadurch ab schwächt, daß man sich mit dem Gedanken vertraut macht, den gleichen Grundsatz nun auch bei der Aussprache durch Unternehmer gelten zu lassen. Denn es wird hier tatsächlich eine neue Theorie aufgestellt, die die bisher allgemein anerkannte Ansicht über den Haufen wirft. Das ändert aber nichts an der Bedeutung des Urteils als einem ersten Schritt auf dem Wege, der allein uns aus dem gegenwärtigen Zustande des üblichen, ja man kann fast sagen, des nützlichen Vertragsbruches bei Arbeitskämpfen herausführt. Allerdings bedarf der im Urteil ausgesprochene Grundsatz einer bedeutamen Einschränkung dahin, daß nicht jede Kampfhandlung einer Gesamtheit den einzelnen Angestellten von seinen Vertragspflichten entbinden kann, sondern nur ein vom Rechte als ordnungsmäßig anerkannter Beschuß der zuständigen Gewerkschaft. Also weder der sogenannte wilde Streik noch der frivole, der vom Raum gebrochene, darf diese Rechtswirkung haben, sondern Voraussetzung müßte sein, daß alle Mittel friedlicher Regelung des Streites auf dem vom Rechte gewiesenen Wege erschöpft sind. Also etwa: wenn die Gewerkschaften nach Scheitern der Verhandlungen den Schlichtungsausschuß angerufen und einen für günstigen Schiedsspruch erzielt hat; wenn dieser von den Gegenpartnern abgelehnt wird und nun entweder die Berufungsforderung nicht erfolgt oder die Staatsanwaltschaft außer Stande ist, den für verbotlich erklärten Schiedsspruch tatsächlich durchzuführen. Dann, und nur dann müßte die Gewerkschaft „in Ordnungsmäßiger“ in „geradem“ Kampfe aufrufen dürfen, und nur ein solcher Kampf könnte die Wirkung haben, daß der Angestellte die Arbeit, zu der ihn sein Vertrag verpflichtet, verweigern dürfte, ohne daß er als vertragswidrig gelte und vom Unternehmer fristlos entlassen werden könnte.

Auch gegen diese Lösung, die ich seit einer Reihe von Jahren vertrete, werden sicher von den verschiedensten Seiten ernste Bedenken erhoben werden. Das Problem ist schwierig. Aber aus dem jetzigen Zustande müssen wir doch herauszukommen suchen. Und da ist der dem Arbeitsrechte und der Verfassung entsprechende Weg der, daß die Gewerkschaft Macht über die Vertragspflichten der Mitglieder bekommt, damit aber auch die ganze Verantwortung für die Kampfhandlung übernimmt.

Die Reichsgrundlage für die öffentliche Fürsorge.

Die Folgen des Krieges und der Geldentwertung haben die öffentlich-rechtlichen Fürsorgeaufgaben wesentlich erweitert. Während nun das Reich bis zum 1. April 1924 die Hauptlasten dieser Kriegsfolgenhilfe trug, hat die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 diese den Ländern und besonders den Gemeinden übertragen, ohne daß der Finanzausgleich der 3. Steuernotverordnung dafür eine volle Entschädigung bot.

Auf Grund der genannten Fürsorgepflichtverordnung sind Landes- und Bezirksfürsorgeverbände gebildet, die an öffentlich-rechtliche Fürsorgeaufgaben zu erfüllen haben:

- die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene und die ihnen auf Grund der Versorgungsgesetze Gleichstehenden,
- die Fürsorge für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltversicherung, soweit sie nicht den Versicherungs trägern obliegt,
- die Fürsorge für die Kleinrentner und die ihnen Gleichstehenden,
- die Fürsorge für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte durch Arbeitsbeschaffung,
- die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige,
- die Wochensfürsorge.

Die öffentliche Armenfürsorge liegt bei uns in Württemberg den Gemeinden als Ortsfürsorgeverbänden ob, weshalb die Ortsarmenbehörden bestehen blieben.

Das bisher im Armenrecht geltende Prinzip des Unterstützungswohnzuges hatte zu manchen Rechts- und Zuständigkeitsstreitigkeiten geführt. Nun ist durch die Verordnung der Grundsatz des Unterstützungswohnzuges durch den des gewöhnlichen Aufenthalts ersezt, auch so möglichst einfache Zuständigkeitsbestimmungen getroffen. Geregelt wurde das Verhältnis zwischen privater und öffentlicher Wohlfahrtspflege, auch wurden Vorschriften über die Arbeits- und Unterhaltpflicht erlassen, auch über den Kostenersatz.

Voraussetzung, Art und Maß der zu gewährenden Fürsorge bestimmt im Rahmen der reichsgerichtlichen Vorschriften das Land, doch konnte nach § 6 der Fürsorgepflichtverordnung die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats hierüber Grundsätze aufstellen. Das ist nun geschehen durch eine Verordnung vom 4. Dezember 1924, welche am 1. Januar 1925 in Kraft treten.

Die neuen Reichsgrundsätze für die öffentliche Fürsorge lehnen eine Einheitsfürsorge ab. Sie versuchen, wie in den Erläuterungen bemerkt wird, vielmehr den Gedanken zu verwirklichen, den die im Jahre 1923 gesetzte Denkschrift des Reichsarbeitsministeriums über die Vorarbeiten zu einem Reichswohlfahrtsgezetz zum Ausdruck bringt, „daß für hilfsbedürftige, die durch die besonderen Dienste, die sie oder ihr Ernährer der Allgemeinheit geleistet haben, oder die auf Grund einer Fürsorge, die Recht und Sitte verlangt oder anerkennt, einen Anspruch auf Fürsorge erworben haben, Rechte und Richtigkeit der Fürsorge in der Regel höher bemessen werden sollen, als bei denjenigen, denen die Fürsorge lediglich frust ihres Todes zugestanden wird.“ Das gilt vor allem für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, denen das Reichsversorgungsgesetz eine besondere Art der Fürsorge zuerkennt. Es gilt auch für die Kleinrentner, die infolge eigener oder fremder Fürsorge ohne die Geldentwertung der Fürsorgepflicht nicht anheimgefallen wären und für die bisher schon eine der Art nach gehobene Fürsorge eingeführt hat. Es gilt ferner für die Sozialrentner, die nach einem Leben von Arbeit und Mühe hilfsbedürftig werden.

Die Pflichtausgabe der öffentlichen Fürsorge soll sein, dem hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensunterhalt zu gewähren, wobei die Eigenart der Notlage zu berücksichtigen ist. Das Ziel jeder Fürsorge soll sein, sich überläufig zu machen, d. h. den hilfsbedürftigen in seinem Willen und in seiner Kraft so zu stützen, daß er durch eigenes Lönnen, Mühen und Schaffen sich selbst behaupten kann, insbesondere selber für seine unterhaltsberechtigte Familie sorgen.

Für die Kleinrentner soll auch in Bergung die hilfsbedürftigkeit sowie Art und Maß der Hilfe nach bewilligten Möglichkeiten bestimmt werden. Als erwerbsunfähig ist ein Kleinrentner dann anzusehen, wenn er infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht mehr voll und ganz seine Art durch Arbeit einen wesentlichen Teil seines Lebensbedarfs zu decken. Die Fürsorge soll bei einem insbesondere nicht völlig genutzt werden, dann bestimmt aber der Bedarf.

- kleinerer Vermögen,
- eines angemessenen Hausrats, wobei die bisherigen Lebensverhältnisse des Hilfsbedürftigen zu berücksichtigen sind,
- von Familien- und Erbsätzen, deren Entzägerung den Hilfsbedürftigen besonders hart treffen würde, oder deren Werteswert außer Verhältnis zu dem Werte steht, den sie für den Hilfsbedürftigen oder seine Familie haben,
- von Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
- eines kleinen Hausgrundstücks, das der Hilfsbedürftige ganz oder zum größten Teil zusammen mit bedürftigen Angehörigen bewohnt und das nach seinem Tode diesen weiter als Wohnung dienen soll.

Auch sonst soll von der Bewertung des Vermögens und von der Sicherstellung des Erlasses abgesehen werden, wenn dies eine besondere Sorge für den Hilfsbedürftigen oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen bedeuten würde.

Als Kleinrentnerinnen sind u. a. wie bisher, auch alte oder erwerbsunfähige Diakonissinnen und Ordensschwestern anzusehen, denen das Mutterhaus infolge der Geldentwertung keine ausreichende Versorgung mehr gewähren kann.

Zu den Personen, die ohne die eingetretene Geldentwertung nicht der öffentlichen Fürsorge anheim gefallen wären, sind durch die Flüchtlinge zu zählen, die während des Krieges oder nachher ihr Vermögen im Auslande oder einem ehemals deutschen Gebiete verloren haben, ohne daß sie dafür ausreichend entschädigt werden konnten.

Den Kleinrentnern können alte oder durch geistige oder körperliche Gebrechen erwerbsunfähig gewordene Personen gleichgestellt werden, die trotz wirtschaftlicher Lebensführung auf die öffentliche Fürsorge angewiesen sind. Die oberste Landesbehörde kann diese Gleichstellung vorbehalten oder sie allgemein vorschreiben.

In entsprechender Weise wie die Kleinrentner sind alte und invalide oder berufsunfähig gewordene Rentner der Arbeiter- und Angestelltversicherung zu betreuen. Die Rentenerhöhung, die ein hilfloser erhält zur Pflege und Wartung, bleibt bei jeder Hilfe außer Ansatz, die nicht demselben Zweck dient.

Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen gegenüber soll jede Art der Fürsorge wenigstens die Rückichten nehmen, die für Kleinrentner vorgeschrieben sind. Die Pflegezulagen, die ein Beschädigter für Pflege und Wartung erhält, bleiben bei jeder Hilfe außer Ansatz, die nicht demselben Zweck dient; das gilt auch für die den Blinden gewährte Führerhundzulage. Vergünstigungen, die Personen erhalten, weil ihr Einkommen unter einer bestimmten Höhe bleibt, können Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die ihren Lebensunterhalt ausschließlich oder überwiegend aus den Versorgungsgebühren bestreiten müssen, auch dann gewährt werden, wenn ihr Einkommen diese Höhe erreicht oder nur unwe sentlich überschreitet.

Das Ziel der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge soll sein, den Beschädigten zunächst wieder erwerbsfähig zu machen und ihn dem Wirtschaftsleben zu erhalten. Sie soll der Kriegerwitwe die Fortführung ihres Haushandes und die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder zunächst aus eigenen Kräften ermöglichen und den Kriegswaisen die Erlangung einer ihren Fähigkeiten angemessenen Lebensstellung erleichtern. Pflicht der Fürsorge ist es, Beschädigte und Hinterbliebene in Versorgungs-, Fürsorge- und Familienangelegenheiten zu beraten und diese Beratung zu vermitteln. Sie soll für Berufsberatung, Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung im Zusammenwirken mit den Arbeitsnachweisen jungen und Schwerbeschädigte bei Wahrung ihrer Rechte aus dem Reichsgesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter unterstützen. In geeigneten Fällen soll sie auch die Ansiedlung und Selbständigkeit Beschädigter und Hinterbliebener, besonders kinderreicher Familien, fördern. Während der Heilbehandlung eines Beschädigten soll die Fürsorge, wenn nötig, die Versorgungsleistungen durch Fürsorgemaßnahmen für ihn und seine Angehörigen ergänzen, sie soll, um die wirtschaftliche Selbständigkeit Beschädigter und Hinterbliebener zu sichern, zunächst von der Möglichkeit Gebrauch machen, ihnen Dasehne gegen Verpfändung von Versorgungsgebühren zu gewähren.

Voraussetzung der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene bleibt in der Regel der Zusammenhang der Notlage mit der Dienstbeschädigung; der Zusammenhang wird aber angenommen, soweit nicht das Gegenteil offenkundig oder nachgewiesen ist. Aber auch ohne diesen Zusammenhang kann sie eintreten, wenn es besondere Gründe der Willigkeit rechtfertigen.

Schwangeren und Wöchnerinnen sind je nach Art und Grad der hilfsbedürftigkeit ärztliche Behandlung, Entbindungskostenbeitrag, Wochen Geld und Stillgeld zu gewähren, auch wenn sie keiner Krankenkasse angehören. Sie erhalten das, was die Reichsversicherungsordnung als Familienwochenhilfe den Angehörigen eines Krankenfamilienmitgliedes zusichert.

Ueberhaupt soll die ganze öffentliche Fürsorge der Notlage nachhaltig entgegenwirken, sie muß rechtzeitig einschreiten und sie nicht von einem Antrag abhängig. Sie kann auch vorwegend eingreifen, besonders um Gesundheit und Arbeitsfähigkeit zu erhalten. Bei Minderjährigen kann sie, soweit dazu nicht die Jugendhilfe bestimmt ist, auch eingreifen, um Gebräuche der körperlichen geistigen oder seelischen Entwicklung zu verhindern.

Zum notwendigen Lebensunterhalt, der den hilfsbedürftigen zu gewähren ist, gehören:

- a) der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Betreuung,
- b) Krankenhilfe, leichte Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit,
- c) Hilfe für Schwangere und Mütterinnen.

- d) bei minderjährigen Erziehung und Geschäftsbefähigung,
 - e) bei Blinden, Taubstummen und Arthoden Geschäftsbefähigung.
- igensfalls ist der Bestattungsaufwand zu betreuen.

Die ganzen Reichsgrundlage für die öffentliche Fürsorge stellen Vorschriften dar. Die Länder und insoweit landesrechtliche Richter nicht entgegenstehen, auch die Arbeitgeberverbände, können darüber hinaus ihre Fürsorgemaßnahmen erweitern. Wichtiger aber alle Einzelschriften sind, die die Fürsorgemaßnahmen durchzuführen. Groß ist die soziale Not dieser Epoche, sie zu lindern ist unsere Pflicht und Aufgabe. Sozial sind wir nur, wenn wir anerkennen: Sachengut ist wichtiger als Sachengut.

SIEGEL UND DER KREUZ.

Neues Jahr, neues Leben! Mit diesem Wunsche treten tausende Menschen in das neue Jahr, ohne jedoch daran zu denken, ausgesprochenen Wunsch in die Tat umzusetzen. Das alte war reich an Erfahrungen und Erlebnissen. Selbst die Zeit der Inflation hat kaum soviel Mut und Entdeckerungen gebracht als das ganze vergangene Jahr. Gleicherzeit waren gegebenen Verhältnisse ein Brüntzel für den Gelingungsprozeß Deutschen Volkes. Wer seine Augen aufgetan hat, der mußte ihr werden, mit welcher beispiellosen Machtlosigkeit das Unternehmertum versucht die Rechte der Arbeiterschaft zu knebeln, feindselige Gesetze, Schlichtungsausschüsse, ja selbst rechtsverbindliche Schiedssprüche werden vom Unternehmertum einfach nicht tut. Hierunter mit den hohen Löhnen, Zersetzung der Interorganisationen, war der Kampf der Unternehmer.

Der ostpreußische Arbeitgeberverband für Handel und Industrie rief noch weiter, indem er in einer seitenslangen Eingabe das Reichsarbeitsministerium verlangte, daß die Regierung zu sorgen habe, daß die Löhne für Ostpreußen ganz besonders niedrig gehalten werden müssen. Hiermit noch nicht genug, schufen diese Kreise, auch die politische Macht an sich zu reißen. Ankauf von 300 Zeitungsverlagen genügte diesem Industriekreis nicht. Durch ein besonderes Mundschreiben wurden die Arbeitgeber aufgefordert, zu dem im Deutschen stattgefundenen Kämpf pro Kopf ihrer Beschäftigten 2-4 Mark an die Parteien zu zahlen, welche bereit waren, die Rechte der Arbeiterschaft zu wenden.

Man sollte nun annehmen, daß aus diesem ganzen Verhalten Unternehmer in erster Linie die Arbeiterschaft ihre Lehren zieht. Man müßte erwartet, daß mit der Erfaltung und Ausbau der Arbeiterrichtung ein einflügiger Willen zum Ausdruck kommt. Wer jedoch den Wahlkampf aufmerksam verfolgt hat, mußte entsehen wahrnehmen, wie linksradikale Kreise hand in Hand dem Unternehmertum mit allen Mitteln verhinderten, den republikanischen Parteien den Boden freitig zu machen. Durch rechtsfreigabe von Bier und Schnaps verunsicherten Junker und Adelarone der durch die niedrige Entlohnung zerstörten Arbeiterschaft ihr freies Wahlrecht abzukauen, während der linksradikale Teil an die niederen Instanzen derselben appellierte. Geradezu beschämend ist es, daß sich die Kirche für den Dienst dieser Kreise stellte.

Wenn der Wahlausfall ein anderer geworden ist, als ihn Kreise vielleicht erwartet haben, so verdanken wir es in erster Linie den organisierten Kämpfern, die mit sozialem Blick auf haben, daß die Rechte der Arbeiter der republikanischen Partei in Gefahr war. Allen diesen Vergangenheiten müssen wir vom Standpunkt der Organisation und als Staatsbürger unsere ganze Verantwortlichkeit schenken. Die geschilderten Gefahren sind noch zwegs vorüber, wir müssen im Gegenteil alles noch schwieriger beobachten.

Man soll nicht etwa glauben, daß dieser Kampf gegen die Arbeiterrichtung nur von der Großindustrie geführt wird. Das ganze Jahr hat bewiesen, daß unsere Arbeitgeber der Volkswirtschaft vollständig im Spleißtau der Großindustrie liegen. Vor dem Organisationsverhältnis unter den Händlerbeitern nicht ein einziger befriedigendes, dann wäre es nicht möglich gewesen, Machtgelüste unserer Unternehmer abzuwehren. Auch auf lokalem Gebiete scheint mir, daß neue Parteien der Vertreter des Handwerks auf Gründen ihrer Rechtsparteien in die Parlamente eindringen. Mit Hilfe unserer Leute glaubt man politisch und soziallich die Rechte der Arbeiterrichtung zu erhalten.

Arbeiter, lädt mich Eure Stimme hören!
Kur Kampf erlobt uns Druck und Dröge.
Die Schande kann kein Feind.
Das Geweigt in Demut für der Freiheit.
Das schwere Werk wird uns gelingen,
Schon durchgängig auf dem Schein.
Gedacht ist es zu wichtigen Vollversammlungen.
Wir einig im Gewege.

Albert Krüger †.

Alle diese Tatsachen müssen den letzten organisierten Arbeiter an die Front rufen. Mehr wie bisher muß eine politische und wirtschaftliche Auseinandersetzung eingespielen. Unseren Frauen muß vor allen Dingen eingehend vor Augen geführt werden, welche Aufgaben sie im politischen und wirtschaftlichen Kampfe zu erfüllen haben. Wir müssen mehr heraus aus der Reserve, die Seiten sind zu erneut, um beiseite stehen zu können. Dank der Tatkräft und Opferwilligkeit unserer erprobten und bewährten Kämpfer war es möglich, die Organisation über die schwersten Klippen hinweg zu leiten, das Unterstützungsweisen konnte wieder ausgebaut werden. Die Wiedereinführung der sozialen Unterstützung ist von unseren Mitgliedern sehr hoch begrüßt worden. Gelingt es, durch weitere rührige Werbearbeit die Mitgliederzahl wesentlich zu steigern, dann kann ein weiterer Ausbau unserer Organisation gedacht werden.

Wertvolle Rollen an die Front!

muß die Parole des neuen Jahres sein.

EINE NEUE HEIMARBEITSANSCHAUUNG.

Die drei Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer haben in Gemeinschaft mit der Gesellschaft für Soziale Reform beschlossen, im Frühjahr 1925 (Ende April) eine Heimarbeitsausstellung zu veranstalten. Auch der Deutsche Beamtenbund und der Verband der Hausfrauenvereine hat sich bereit erklärt, die Ausstellung zu unterstützen und sich an derselben aktiv zu beteiligen. Es ist Aussicht vorhanden, daß die preußische Regierung die Ausstellungsräume gratis zur Verfügung stellt und zwar das Kunstmuseum in Berlin. Die finanzielle Grundlage der Ausstellung ist gesichert.

Die Ausstellung wird als notwendig betrachtet, da in den letzten Jahren Hunderttausende von neuen Arbeitskräften der Heimindustrie neu zugeführt worden sind, die außerhalb der Organisation stehen und sich demzufolge äußerst lohnndlich ausnutzen. Durch die Verarmung des Mittelstandes, der Rentner, Pensionäre usw. sind deren Frauen und Töchter zur Mitarbeit gezwungen worden. Diese neuen Arbeitskräfte haben sich zum größten Teil der Heimarbeit zugewandt, stehen aber infolge ihrer früheren politischen und wirtschaftlichen Einstellung dem Organisationsgedanken feindlich oder zum mindesten gleichgültig gegenüber. Die Folge davon ist, daß sie keine Macht haben, auf die Gestaltung ihres Lohninkommens mitzuwirken, sie arbeiten zu Löhnen, wie sie ihnen eben geboten werden. So sind für diese Preise von Heimarbeiterinnen Lohnsätze entstanden, die jeder Beschreibung spotten und die wieder an die Zustände erinnern, welche vor der I. Heimarbeitsausstellung im Jahre 1906 herrschten. Natürlich wirken diese niederen Lohnverhältnisse auch nachteilig auf diejenigen Branchen der Heimindustrie ein, die infolge ihres guten gewirtschaftlichen Zusammenschlusses sich bereits annehmbare Lohnverhältnisse errungen hatten.

Die neue Heimarbeitsausstellung soll nun das verborgene Glend der Heimindustrie wieder aufdecken. Es soll aber darüber auch die gutbezahlte Heimarbeit gezeigt werden. Gerade der Kontrast soll wirken, er soll beweisen, daß Heimindustrie nicht Glendindustrie zu sein braucht und soll in erster Linie den neuen Heimarbeiterinnen die Augen öffnen und sie dem Organisationsgedanken empfänglich machen. Auch auf die gesetzgebenden Ämtern soll durch die Ausstellung eingewirkt werden, damit das Haushaltsgesetz endlich so verbessert wird, daß es wirklich zu einem Schutz für die Heimarbeiter wird.

Nachdem sich die Spitzenorganisationen für die Heimarbeitsausstellung ausgesprochen haben, war es Aufgabe der einzelnen Gewerkschaften, dazu Stellung zu nehmen. Unser Hauptvorstand hat sich in seiner letzten Sitzung mit der Frage befaßt und einsinnig beschlossen, daß sich unser Gewerksverein daran beteiligen soll.

Zur Vorbereitung der Ausstellung ist ein Komitee von 7 Personen gewählt und zwar: 2 Vertreter der Spitzenorganisationen der Arbeiter, 1 Vertreter des Deutschen Beamtenbundes, der ja nicht direkt beteiligt ist, aber die Frauen und Töchter der Beamten arbeiten viel in der Heimindustrie, 1 Vertreterin der Hausfrauenvereine und 2 Vertreter der Wissenschaft. Als Vertreter des Verbandes der Deutschen Gewerkschaften ist Kollege Krüger vom Gewerksverein der Schneider, Schneiderinnen bestimmt worden. Dieses Komitee hat bereits einen einheitlichen Fragebogen ausgearbeitet, der bei jedem Stück, das zur Ausstellung kommt, ganz genau auszufüllen ist und die dann die Grundlage für die ganze Bewertung der Ausstellung bildet. Die näheren Anweisungen werden den Ortsvereinen baldigst zugehen.

Wir hoffen, mit der Ausstellung den Interessen der Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen aufs beste zu dienen.

STATISTIK DER LEbensHALTUNGSINDEX.

EINE REVISIONSFORDERUNG DER GEWERKSCHAFTEN.

Die Spitzenverbände aller Gewerkschaftsrichtungen haben an das Statistische Reichamt ein Schreiben gerichtet, in dem es unter anderem steht: „Die Gewerkschaften lehnen den bestehenden Index (Lebenshaltungsindex) ab. Sie legen dem Statistischen Reichamt nahe, einen Index aufzustellen, der die Bewegung der Preise für die lebensnotwendige Versorgung annähernd richtig wieder gibt und durch auch den Stand der Leistung für einen solchen vornehmstezeitlichen Verbrauch im Verhältnis zur Kriegszeit in den Hunderttagen richtig angibt.“

Sie schlagen vor, bei der Bildung dieser neuen Gruppe zu verfahren: Zunächst wäre festzustellen, in welchem Verhältnis die Gruppen der Ernährung, der Beleuchtung, Wohnung und Bekleidung und des sonstigen, insbesondere des kulturellen Bedarfs bei einem normalen Vorkriegsbudget zueinander stehen. Danach wäre innerhalb der Gruppe der Ernährung eine Zusammenstellung von Nahrungsmitteln vorzunehmen, die in Mischung Qualität und Menge etwa diesem friedensmäßigen Budget entspricht. Es dürfen aber keine Nahrungsmittel ausgelassen werden, deren vielleicht andersartige Preisbewegung im Rahmen des Gesamtbudgets einen erheblichen Einfluß haben könnte. Eine solche Zusammenstellung kann in Anlehnung an die Erhebung von Haushaltsrechnungen in Friedenszeiten vorgenommen werden.

Damit der kulturbedarf im Rahmen des Indexziffer zu grunde liegenden Gesamtbudgets nicht zu klein wird, schlagen wir vor, daß für die Gruppe dieser sonstigen Ausgaben eine besondere Gewichtung vorgenommen wird.

Ahnlich muß bei der künftigen Feststellung des Anteils für die Wohnungsmiete verfahren werden. Es steht fest, daß ein sehr großer Teil der Bevölkerung eine weit höhere als die gegebliche Miete bezahlen muß. Diese hohen Mietpreise müssen unbedingt künftig im Index berücksichtigt werden. Wir schlagen daher auch hier die Methode einer Gewichtung vor. Es muß auch unbedingt zu der Miete, die an den Hauswirt zu zahlen ist, ein etwa durch Sachverständige abzuwährender Prozentsatz hinzugenommen werden für Instandhaltungskosten usw. Bewegt sich nun der gesetzliche Mietpreis, so sind diese prozentualen Aufschläge natürlich immer wieder auf den neuen Preis solange zuzuschlagen, als die oben aufgezählten Zusatzwohnungskosten weiter bestehen.

Die Gewerkschaften sind der Auffassung, daß die Teile des Lohnes und Gehaltes, die von dem Arbeitnehmer als Einkommenssteuer und Sozialbeiträge ausgegeben werden, ebenso Teile der Lebenshaltung sind wie die in den Warenpreisen erscheinenden indirekten Steuern usw. Deswegen halten die gewerkschaftlichen Spitzenverbände die weitere Nichtbeachtung jener Ausgaben bei amtlichen Indexberechnungen für unerträglich."

Bekanntmachung.

Diejenigen Ortsvereinskassierer, die bis zum Empfang dieser Nummer der „Eiche“ den Monatsabschluß für den Monat Dezember, sowie für eventl. vorhergehende Monate, nebst Geld noch nicht an die Hauptkasse eingezahnt haben, werden ersucht, die Einwendung des Fehlenden sofort zu vollziehen. Da der Jahresabschluß für die Kranken- und Sterbekasse zu Beginn des neuen Jahres an die Aufsichtsbehörde eingesandt werden muß, die Fertigstellung desselben aber nicht möglich ist, bevor sämtliche Abschlüsse der Ortsvereine bei der Hauptkasse sind, ist es Ehrenpflicht, auch der Vorsitzenden, die Fertigstellung und Absendung der Abschlüsse umgehend zu veranlassen.

Bücherkauhan.

Gesundheitskalender 1925. Im Verlage der Gesundheitswacht München, Sophienstraße 5, ist ein Gesundheitskalender erschienen, der zu dem billigen Preise von 2,- Mark in gesundheitlicher Beziehung jedem etwas bringt. Statistisch wird in diesem Kalender nachgewiesen, daß durch eine lange Arbeitszeit eine Erkrankung der Glieder eintritt und die Übermüdung — ein krankhafter Zustand bedeutet. Wahrscheinlich unter der Unzahl der Kalendererscheinungen der Nachkriegszeit ragt der „Gesundheitskalender“ durch seine Originalität und seinen Zweck um vieles hervor.

Friedrich Schäde †

Am 2. Weihnachtsfeiertage ist wiederum ein Veteran und Mitbegründer unseres Gewerbevereins, sowie des ersten Berliner Ortsvereins, unser allbewährter Kollege

Friedrich Schäde im Alter von 82 Jahren in das Jenseits abberufen worden. Mit ihm verliert unser Gewerbeverein einen Kollegen, der in selten selbstloser Weise und geistiger Fröhlichkeit die Interessen unseres Gewerbevereins wahrzunehmen.

Am 2. Januar 1869 trat Fritz Schäde, damals 26 Jahre alt, dem „Gewerbeverein der Tischler und verw. Berufsgenossen“ als Mitglied bei. Seine Fähigkeiten und seine Begeisterung für die Gewerbevereinsarbeit brachten ihn bald an führende Stelle und in den 56 Jahren seiner Mitgliedschaft war Fritz Schäde bald in diesem, bald in jenem Amt, im Ortsverein, sowie in der Hauptleitung tätig. Während des Krieges, als die jungen Kollegen Soldat wurden, übernahm er in Berlin IV den Koffiererposten und verwaltete ihn bis Kriegsende.

Wer kannte in Berlin nicht die ehrwürdige Gestalt mit seinen weißen wallenden Haaren, die stets Begeisterung auslöste, wenn er in den Versammlungen sich sehen ließ. Mit einem goldenen Humor ausgerüstet, gelang es ihm mit Meinungsverschiedenheiten mit Leichtigkeit zu überbrücken. Sein Beruf und seine Disziplinierung gingen ihm über alles. Wo irgend ein wichtiger Zeugnis gefragt werden sollte, da durfte der Name Schäde nicht fehlen. Jetzt ruht er aus von seiner Arbeit, an seiner Seite freuen die Gewerbevereinstollegen und rufen ihm den letzten Scheidegruß zu.

Zu der Gewerbevereinssbewegung wird das Andenken an diesen Gewerke unvergänglich bleiben.

Rasierflingen gratis!

senden wir an jeden, der uns seine Adresse mitteilt, um eine neue für Selbststricker höchst wichtige Sache schnell bekannt zu machen.
Adresse auf Postkarte genügt.

Trey's Spezialhaus, Berlin SW. 48, Abteil. 33.

Um den vielfachen Anfragen zu entgegnen biete ich hiermit an

Sportschlitten-Rufen

100	120	140	160	em. Holz.
2,-	2,50	2,90	3,30	Mit. p. Paar

ab Lager gegen Nachnahme. Lieferung sofort.

M. Walther, Dresden 22, Nebelberkt. 53

Sterbefafel.

B.-Nr.	Name	Ortsverein	Sterbekasse	Sterbekasse
7185	Strom, Paul	Breslau	20,-	
429 b	Lücke, Carl	Neukow	2,-	
13826	Nickel, Paul	Schwedt	25,-	
89 b	Kobler, Crescentia	Augsburg	15,-	15,-
347	Wörm, Rudolf	Berlin II		
13704	Riedel, Wilhelm	Berlin VII		
18983	Sachse, Karl	Radeberg		
5157	Leichmann, Pauline	Delitzsch		
17629	Stöhr, Fritz	Schwein	5,-	
3281	Wächle, Mathias	Rautenkraut		
3252	Guth, Joseph	Oppenheim	25,-	
2193	Salome, August	Elbing	5,-	
3778	Dümmler, Fritz	Stolberg		
145	Mirdorf, Albert	Breslau	18,75	
2573	Zimmermann, Waldem.	Kürt		
544 b	Gabriel, Wilhelmine	Spandau		50,-
26821	Müller, Heinrich	Kaiserslautern		
454	Schneller, Karl	Berlin II	27,50	
3752 b	Röhrnsen, Marie	Stolberg		50,-
5163	Steiniger, Robert	Delitzsch	15,-	
333 b	Schmidt, Marie	Berlin II		50,-
26175	Schneller, Fritz	Duisburg		
17436 b	Schulze, Antonie	Rathenow		
4262	Nickel, Heinrich	Schwedt	15,-	50,-
3239 b	Köller, Magdalena	Lausheim		25,-
2159 b	Häggi, Johanna	Elbing	50,-	
4646	Böckle, Hermann	Sindelfingen	25,-	
11015 b	Kolka, Emma	Weißenfels	50,-	
5223	Rehle, Karl	Hamburg		
3737 b	Eggemann, Hedette	Görlitz		
19880	Reh, Max	Kaiserslautern		
37	Wirthel, Mathias	Ansbach	10,-	50,-
48	Höring, David	Ansbach	10,-	50,-
4277	Wiel, Karl	Schwerin	15,-	
4247 b	Zimmermann, Emilie	Schwedt		50,-
249	Schmidt, Sophie	Glückstadt		
2150	Krampe, Heinrich	Elbing		
229	Schäde, Gustav	Wriezen I		
3906	Wolff, August	Schwedt	20,-	
			20,-	615,-

Gruber in Frieden!

Berlin, den 31. Dezember 1924.

Gruber